



Rat der
Europäischen Union

030964/EU XXVI. GP
Eingelangt am 16/07/18

Brüssel, den 13. Juli 2018
(OR. en)

11123/18

AGRI 364
AGRIORG 57
AGRIFIN 78
DELECT 110

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 4349 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.7.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 4349 final.

Anl.: C(2018) 4349 final



Brüssel, den 12.7.2018
C(2018) 4349 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.7.2018

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der
Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die GMO) wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt sollen Vorschriften zur Änderung der geltenden Vermarktungsnormen im Einklang mit den Änderungen bei der Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) erlassen werden. Um unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die speziellen Vermarktungsnormen für Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis, Salate, krause Endivie und Eskariol, Pfirsiche und Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Tafeltrauben und Tomaten/Paradeiser an die UN/ECE-Normen angepasst werden.

Mit diesem delegierten Rechtsakt werden auch die Vorschriften für Mischungen aus Obst und Gemüse geändert, damit einheitliche Vorschriften für Packungen mit verschiedenen Obstsorten und Packungen mit verschiedenen Gemüsesorten gelten.

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse geändert.

Die Annahme dieses delegierten Rechtsakts hat keine finanziellen Auswirkungen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen mehrerer Sitzungen der Sachverständigengruppe für Obst und Gemüse im Jahr 2017 fanden Konsultationen mit Sachverständigen aus allen 28 Mitgliedstaaten statt; am 12. Dezember 2017 wurde ein Entwurf vorgestellt und genehmigt. Die Entwurfsfassung des vorliegenden Rechtsakts wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat bei Einberufung der Sitzungen der Sachverständigengruppe übermittelt.

Der Entwurf der delegierten Verordnung war vom 1. März 2018 bis zum 29. März 2018 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, und es gingen Rückmeldungen von 22 Organisationen ein. Dabei wurden insbesondere drei wesentliche Themen angesprochen, über die bereits mit den Mitgliedstaaten beraten wurde: i) die Möglichkeit, den Namen einer Zitrusfruchtsorte durch ein Synonym zu ersetzen, ii) die bestehende Anforderung, bei Zitrusfrüchten die Behandlungen nach der Ernte anzugeben, und iii) die Etikettierung von Verkaufspackungen, wenn sie als Packstücke aufgemacht sind. Im Rahmen der Sitzung der Sachverständigengruppe für Obst und Gemüse am 24. April 2018 wurden die Mitgliedstaaten erneut zu diesen Fragen konsultiert. Nur die Punkte, bei denen Einigkeit bestand, wurden aufgenommen. In die Vermarktungsnorm für Zitrusfrüchte wurde keine UN/ECE-Bestimmung zum Namen der Sorte aufgenommen, da die Liste auf der Ebene der UN/ECE noch nicht fertiggestellt war. Bei den allgemeinen und speziellen Vermarktungsnormen wurde klargestellt, dass Verkaufspackungen, die als Packstücke aufgemacht sind, unter bestimmten Bedingungen nicht etikettiert sein müssen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Rechtsakt enthält einen Artikel zur Änderung des Artikels 7 und des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission zur Änderung allgemeiner

und spezieller Vermarktungsnormen für Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis, Salate, krause Endivie und Eskariol, Pfirsiche und Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Tafeltrauben und Tomaten/Paradeiser. Dieser Rechtsakt enthält zudem einen Artikel mit einer Übergangsbestimmung für die kodierte Bezeichnungen zur Angabe des Packers oder Absenders, die nicht den ISO-3166-Alpha-Länder-/Gebietscode des anerkennenden Landes enthalten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 12.7.2018

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 hinsichtlich der Vermarktungsnormen in den Sektoren Obst und Gemüse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission² enthält Durchführungsbestimmungen für die Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 ist die Vermarktung von Verkaufspackungen mit einem Nettogewicht von bis zu fünf Kilogramm, die Mischungen aus Obst und Gemüse unterschiedlicher Arten enthalten, zulässig. Um einen fairen Handel zu gewährleisten und auf die Nachfrage einiger Verbraucher nach solchen Mischungen zu reagieren, sollten einheitliche Vorschriften für Packungen mit verschiedenen Obstsorten und Packungen mit verschiedenen Gemüsesorten gelten.
- (3) Von 2013 bis 2017 hat die Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) die UN/ECE-Normen für Äpfel, Zitrusfrüchte, Kiwis, Salate, krause Endivie und Eskariol, Pfirsiche und Nektarinen, Birnen, Erdbeeren, Gemüsepaprika, Tafeltrauben und Tomaten/Paradeiser überarbeitet. Um unnötige Handelshemmnisse zu vermeiden, sollten die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 enthaltenen allgemeinen und speziellen Vermarktungsnormen für das genannte Obst und Gemüse an die neuen UN/ECE-Normen angepasst werden.
- (4) Insbesondere ist nach den UN/ECE-Normen die Angabe des ISO-3166-Alpha-Länder-/Gebietscodes in Verbindung mit der kodierten Bezeichnung zur Angabe des Packers oder Absenders vorgeschrieben, wenn der Packer oder Absender eine Postanschrift in einem anderen Land als dem Ursprungsland der Erzeugnisse hat. Diese Vorgabe sollte in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 aufgenommen werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 543/2011 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Damit die Marktteilnehmer genug Zeit zur Anpassung an diese neue Vorgabe bezüglich des Ländercodes haben, sollte es ihnen gestattet sein, bis zum 31. Dezember

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

2019 bestehende von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnungen zur Angabe des Packers oder Absenders zu verwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Mischungen

(1) Die Vermarktung von Verkaufspackungen mit einem Nettogewicht von bis zu fünf Kilogramm, die Mischungen aus verschiedenen Obstsorten, verschiedenen Gemüsesorten oder verschiedenen Obst- und Gemüsesorten enthalten, ist zulässig, sofern

a) die Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Qualität homogen sind und jedes betreffende Erzeugnis der jeweiligen Vermarktungsnorm oder, wenn es für ein bestimmtes Erzeugnis keine spezielle Vermarktungsnorm gibt, der allgemeinen Vermarktungsnorm entspricht;

b) die Packung mit einer geeigneten Kennzeichnung gemäß diesem Kapitel versehen ist und

c) auszuschließen ist, dass die Käufer durch die Mischung irreführt werden.

(2) Die Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a gelten nicht für in einer Mischung enthaltene Erzeugnisse, bei denen es sich nicht um Erzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* handelt.

(3) Stammt das in einer Mischung enthaltene Erzeugnis aus mehr als einem Mitgliedstaat oder Drittland, so können die vollständigen Namen der Ursprungsländer je nach Fall durch eine der folgenden Angaben ersetzt werden:

a) ‚Mischung von EU-Obst‘, ‚Mischung von EU-Gemüse‘ oder ‚Mischung von EU-Obst und -Gemüse‘;

b) ‚Mischung von Nicht-EU-Obst‘, ‚Mischung von Nicht-EU-Gemüse‘ oder ‚Mischung von Nicht-EU-Obst und -Gemüse‘;

c) ‚Mischung von EU- und Nicht-EU-Obst‘, ‚Mischung von EU- und Nicht-EU-Gemüse‘ oder ‚Mischung von EU- und Nicht-EU-Obst und -Gemüse‘.

* Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).“

2. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Übergangsbestimmung

Bis zum 31. Dezember 2019 dürfen von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnungen zur Angabe des Packers oder Absenders, die nicht den ISO-3166-Alpha-Länder-/Gebietscode enthalten, weiterhin auf Packungen verwendet werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12.7.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*